

Verkündet
am 30. April 1956

Jodas, Just. Angestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Max K [REDACTED] in Ko [REDACTED] (D [REDACTED]),
G [REDACTED] Kon [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

die Firma J. Heinrich W [REDACTED] in H [REDACTED],
M [REDACTED] V.,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 26. April 1956
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der
Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Winkelmann
und Dr. Haager

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts in Hamburg vom 10.2.1955 wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der in D. [REDACTED] wohnhafte Kläger fordert von der Beklagten Provision in Höhe von 26.222,42 dän. Kronen für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Kartoffelexportgeschäfts. Dazu kam es auf folgende Weise: Die in Sp. [REDACTED] ansässige Firma F. [REDACTED] war im Oktober / November 1950 durch Vermittlung des spanischen Handelsvertreters der Beklagten bereit, von der Beklagten, die in H. [REDACTED] ein Export- und Importgeschäft und einen Großhandel mit Kartoffeln betreibt, rund 50 000 to Kartoffeln zu beziehen. Da Sp. [REDACTED] im Clearingverkehr mit Deutschland über kein Guthaben verfügte, erhielt die F. [REDACTED] keine Importlizenz. Deshalb schloß ein Vorstandsmitglied der F. [REDACTED], der Zeuge Ma. [REDACTED], im Januar / Februar 1951 in D. [REDACTED] mit dem dänischen Kaufmann B. [REDACTED] einen Vertrag über die Lieferung von 30 000 to Kartoffeln. Letzterer konnte die Kartoffeln in D. [REDACTED] nicht beschaffen, insbesondere erhielt er keine Erlaubnis zur Ausfuhr dänischer Kartoffeln. Nachdem er von dem Kläger auf den in der Bundesrepublik aufgetretenen Kartoffelüberfluß aufmerksam gemacht worden war, wandte er sich an ihn zwecks Beschaffung deutscher Kartoffeln. Dieser schrieb am 24. Februar 1951 an die Beklagte, daß er für eine Ausfuhr aus D. [REDACTED] eine größere Menge deutscher Kartoffeln benötige. Die Beklagte machte ihm mit Schreiben vom 26.2.1951 ein entsprechendes Angebot. Bei einem Ferngespräch am 3. März 1951 teilte der Kläger dem Vertreter der Beklagten mit, daß es sich um eine Lieferung an den dänischen Exporteur B. [REDACTED] handle, der sich gerade in H. [REDACTED] aufhalte. Dabei wies der Kläger auf die von ihm für diesen Nachweis zu fordernde Provision hin. Der Vertreter der Beklagten suchte daraufhin B. [REDACTED] in H. [REDACTED] auf. Ihre Verhandlungen führten jedoch zu keinem Kaufabschluß. Der Ankauf deutscher Kartoffeln wurde nämlich von den dänischen Behörden von dem Abschluß eines Kompensationsgeschäfts abhängig gemacht. Hinweise des Klägers auf ein

mögliches Kompensationsgeschäft hatten keinen Erfolg. Der Kaufmann B. erreichte unabhängig von dem Kläger die dänische Ausfuhrgenehmigung für 500 to Fischöl und brachte mit der H. Firma T. nach längerem Bemühen im April 1951 ein Kompensationsgeschäft zwischen Kartoffeln und Fischöl zustande. Es wurden daraufhin dieser Firma 29 200 kg Fischöl überlassen. Die Beklagte lieferte eine dem Preis des Fischöls entsprechende Menge von 6 000 to Kartoffeln an die Firma T., die sie an die F. in Sp. weitergab. Die Firma T. führte den Preis für das Fischöl an die Beklagte ab, während der Kaufmann B. sein Entgelt durch eine entsprechende Abbuchung von einem zu seinen Gunsten von der F. in K. erstelltes Akkreditiv für Kartoffellieferungen erhielt.

Der Kläger hat behauptet, daß er durch Benennung des Kaufmanns B. die Gelegenheit zum Abschluß eines im Ergebnis zwischen der Beklagten und dem Kaufmann B. zustandekommenen Kaufvertrags nachgewiesen habe. In dem Zeitpunkt, in dem er tätig geworden sei, habe die Beklagte noch keine Kenntnis von dem Kaufinteresse B. gehabt. Er habe auch die Kompensation mit Fischöl angeregt.

Die Beklagte hat den Standpunkt vertreten, daß ihr der Kläger keine Gelegenheit zum Abschluß eines Geschäfts nachgewiesen habe, da sie schon im Februar 1951 mit der Firma F. einig gewesen sei, daß sie die in D. nicht erhältlichen Kartoffeln an die F. liefern werde. Zudem habe sie schon am 21. Februar 1951 und dann durch ein Schreiben ihres spanischen Vertreters vom 1. März 1951, also vor dem Hinweis des Klägers auf B., erfahren, daß der Kaufmann B. als dänischer Agent der Firma F. tätig sei. Nach ihrer Ansicht sei der Kläger beim Zustandekommen des Kompensationsgeschäftes nicht beteiligt gewesen.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt er die Verurteilung der Beklagten, während die Beklagte Zurückweisung der Revision begehrt.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat ohne ersichtlichen Rechtsverstoß festgestellt, daß der Vertreter der Beklagten den Kläger in dem Ferngespräch am 3. März 1951 zu einem Zeitpunkt, als der Beklagten der Kaufmann B. als Abnehmer der Kartoffeln noch nicht namhaft gemacht war, mit einer Mäklertätigkeit beauftragte. Diese hatte den Nachweis der Gelegenheit zu einer Kartoffelausfuhr zum Gegenstand. Weiter hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß dieses nach dem Inhalt des Mäklervertrags vorgesehene Geschäft zustande gekommen sei. Zwar wurden die Kartoffeln nicht unmittelbar an den dänischen Exporteur B. geliefert, sondern von der Beklagten an die Firma T. veräußert, die sie ihrerseits an die Firma F. weitergab. Letztere bezahlte aus einem von ihr zugunsten des Exporteurs B. gestellten Akkreditiv. B. verkaufte dafür im Wege der Kompensation eine entsprechende Menge Fischöl an die Firma T., die ihrerseits den Gegenwert für diese Lieferung der Beklagten gutbrachte. Zutreffend würdigt das Berufungsgericht diese ineinandergreifenden Geschäfte dahin, daß eine Kartoffelausfuhr der Beklagten unter Einschaltung eines die Transferierung des Gegenwerts ermöglichenden Ölkompensationsgeschäftes stattfand. Da die Beklagte die Innehaltung bestimmter Lieferbedingungen und insbesondere den unmittelbaren Abschluß zwischen einem ausländischen Abnehmer und ihr nicht zur Bedingung des Mäklerauftrags gemacht hatte, steht es nach der Auffassung des Berufungsgerichts der Identität zwischen dem geplanten und dem zustande-

gekommenen Geschäft nicht entgegen, daß die Kartoffeln auf diese Weise ausgeführt wurden. Mit dieser Auffassung befindet sich das Berufungsgericht in Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung, wonach es nicht erforderlich ist, daß das abgeschlossene Geschäft mit dem angestrebten völlig übereinstimmt, daß vielmehr nur im wesentlichen derselbe wirtschaftliche Erfolg erzielt sein muß (RG LZ 1911, 547; RG JW 1916, 1475 Nr 3 und 1937, 2916 Nr 24).

Das Berufungsgericht hat einen Provisionsanspruch des Klägers jedoch verneint, weil der Maklerauftrag nicht nur die Zuführung eines dänischen Importeurs mit Kartoffelbedarf zum Gegenstand hatte, sondern zugleich, was das Schwergewicht des Auftrags ausgemacht habe, den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß des zur Ausfuhr erforderlichen Kompensationsgeschäfts. In dieser Richtung habe der Kläger keine konkreten Möglichkeiten nachgewiesen, sodaß ihm schon aus diesem Grunde keine Provision gebühre. Bei der Ermittlung des Gegenstandes des Maklervertrags hat das Berufungsgericht den Umstand verwertet, daß der Kläger während des Ferngesprächs eine klare Vorstellung davon hatte, daß die Kartoffellieferung nach D. nur die Vorbereitung für einen Kartoffelexport nach Spanien darstelle, und daß der Abschluß dieses Geschäfts unabweisbar von der Einschaltung eines noch nicht festliegenden Kompensationsgeschäfts zwischen dem deutschen Verkäufer und dem dänischen Abnehmer abhängig sei. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte er dies der Beklagten auch schon vor dem Ferngespräch vom 3. März 1951 mitgeteilt. Die Beklagte war ebenfalls von dieser Sachlage unterrichtet. Ferner hat das Berufungsgericht bei der Auslegung des Inhalts des Maklervertrags das spätere Verhalten des Klägers herangezogen, der nach seinen Behauptungen auf die Möglichkeit eines allerdings nicht zustande gekommenen Kompensationsgeschäfts über eine Bankfirma hingewiesen haben will, und der sich außerdem, wiederum ohne Erfolg, bemüht habe, eine Gelegenheit zu einer Kompensation mit einer Käselieferung nachzuweisen. Daraus, aus den gesamten Umständen und insbesondere aus der Tatsache, daß es sich auf beiden Seiten um erfah-

rene, mit der Geschäftslage vertraute Kaufleute gehandelt habe, folgert das Berufungsgericht, der dem Kläger erteilte Mäklerauftrag sei dahin auszulegen, daß er "nicht etwa die Zuführung eines dänischen Importeurs mit Kartoffelbedarf zum Gegenstand hatte, sondern den Nachweis einer Ausführgelegenheit, mit welcher unmittelbar die Gelegenheit zum Abschluß einer die verschiedenen zwischenstaatlichen Schwierigkeiten ausräumenden, die Transferierung erst ermöglichen- den Kompensation verbunden war". Dagegen ist die Revision der Auffassung, Gegenstand des Mäklervertrags sei nur der Nachweis eines in D. wohnhaften Kauflustigen gewesen, der in H. Kartoffeln kaufen und sie von H. aus unmittelbar nach Spanien habe senden wollen. Das Berufungsgericht habe den Abschluß bzw. den Gegenstand des Mäklervertrags mit der Durchführung des Vertrags verwechselt. Es muß der Revision zwar zugestimmt werden, wenn sie darauf hinweist, daß es zahlreiche Verträge gibt, die nur beim Gelingen von Hilfsgeschäften durchgeführt werden können, wie z.B. den Verkauf eines Grundstücks, dessen Zustandekommen von der Möglichkeit der Darlehensbeschaffung für einen Käufer abhängt. Es trifft auch zu, daß ein Makler, der die Gelegenheit zum Abschluß eines Grundstücksverkaufs nachweisen soll, Provision zu beanspruchen hat, wenn er lediglich einen Käufer ermittelt hat, ohne sich um die Bereitstellung der Kaufsumme zu kümmern. Wie die Revision ausführt, war eben in diesen Fällen das Hilfsgeschäft "mangels besonderen Auftrags" nicht Gegenstand des Mäklervertrags. Diese Rechtsausführungen der Revision werden aber dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt nicht gerecht, nachdem gerade der Nachweis zum Abschluß eines Hilfsgeschäfts, nämlich des Kompensationsgeschäfts, Gegenstand und Schwerpunkt des dem Kläger erteilten Auftrags war. Die Revision meint, die entscheidenden Verhandlungen hätten zu dieser Auslegung keinen Anhalt geboten. Insbesondere habe das Berufungsgericht den zeitlichen Ablauf der Verhandlungen zwischen dem Kläger und der Beklagten nicht hin-

reichend beachtet. Diese sich gegen die Auslegung richtende Rüge ist jedoch nicht begründet. Das Berufungsgericht hat sowohl das Schreiben des Klägers vom 24. Februar 1951, das die Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien anbahnte, als auch die späteren Verhandlungen ausreichend berücksichtigt. Seine Auslegung ist möglich und kann daher in der Revisionsinstanz nicht beanstandet werden.

Ausgehend von diesem ohne Rechtsfehler festgestellten Inhalt des Mäklervertrags ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger die Gelegenheit zum Abschluß des Kompensationsgeschäfts nicht nachgewiesen und daher den Mäklervertrag in seinem Schwergewicht nicht erfüllt habe. Es hat hierzu in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß der Kläger und der Kaufmann B. in einer gemeinsamen Unterhaltung allgemein und rein theoretisch auf den Gedanken einer Fischölkompensation gestossen seien, "irgend eine konkrete Möglichkeit ausser der, daß B. Fischöl für einen Export nach Deutschland zur Verfügung hatte", habe dieser Unterhaltung nicht zugrunde gelogen. Der Kläger habe auch keine solche konkrete Möglichkeit angedeutet oder kundgegeben. Seine Versuche, Kompensationsmöglichkeiten zu finden, seien fehlgeschlagen. An den Verhandlungen mit der Firma T. habe er nicht mitgewirkt. Zwar war B. mit der Firma T. geschäftlich bekannt. "Damit war aber der Abschluß einer Kompensation noch ebenso entfernt, wie er es ohne die Bekanntschaft zwischen B. und der Firma T. gewesen wäre". B. hatte auch bei der Unterhaltung mit dem Vertreter der Beklagten in H. am 3. März 1951 nicht erwähnt, daß ihm Möglichkeiten zu einer Kompensation zur Verfügung ständen.

Die Richtigkeit dieser Auffassung des Berufungsgerichts leuchtet dann ohne weiteres ein, wenn man unterstellt, daß

- 0 -

nicht der Kaufmann B■■■■, sondern ein anderer ohne Mitwirkung des Klägers ermittelter Exporteur ein Gegengeschäft zu der Kartoffeleinfuhr abgewickelt hätte. Für diesen Fall wäre zweifellos die Gelegenheit zum Abschluß dieses Geschäfts vom Kläger nicht nachgewiesen worden. Eine andere Beurteilung kann jedoch nicht Platz greifen, wenn in der Person des Kaufmanns B■■■■ zufällig beide Möglichkeiten zusammenfallen, der Abschluß des Kartoffelkaufs und gleichzeitig des Fischölexports, da der Kläger hinsichtlich des zweiten Geschäfts keinen Hinweis geben konnte, weder in der Richtung, daß er einen dänischen Exporteur noch daß er einen deutschen Importeur bezeichnete. Mit der Benennung des Kaufmanns B■■■■ war lediglich auf die Möglichkeit und das Erfordernis eines Kompensationsgeschäfts mit einem noch völlig unbekannten Partner hingewiesen. Dies genügt jedoch nicht als Nachweis im Sinne des § 652 BGB. Die Revision meint dagegen, nachdem die Namhaftmachung B■■■■ im weiteren Verlauf auch zu dem Abschluß des Kompensationsgeschäfts geführt habe, bilde es einen Verstoß gegen Treu und Glauben, wenn die Beklagte dem Kläger die Provision deshalb streitig mache, weil er es versäumt habe, bei der Namhaftmachung des Kaufmanns B■■■■ gleichzeitig zu erklären, daß sich eine Nachweismitwirkung im Hinblick auf ein Kompensationsgeschäft erübrige, weil B■■■■ als Ühändler auch dieses Geschäft zustande bringen werde. Dabei übersieht die Revision in tatsächlicher Hinsicht, daß, wie die Urteilsfeststellungen ergeben, B■■■■ den Kläger nur als Abnehmer der Kartoffeln und überhaupt nicht als Vertragspartei des Kompensationsgeschäfts bezeichnen konnte, weil insoweit sich für den Kläger noch keine Möglichkeit zu einem Geschäftsabschluß abzeichnete. Damit hat er, was das den Schwerpunkt des Maklervertrags bildende Kompensationsgeschäft anlangt, noch keinen Hinweis dafür gegeben, mit wem ein Kompensationsgeschäft zustande kommen könnte und hat dadurch auch insoweit nicht, was den Zweck der Maklertätigkeit ausmacht, für die

2.

Beklagte den Abschluß des Kompensationsgeschäfts angebahnt.

Der von den Parteien geschlossene Mäklervertrag hatte nach der Auslegung des Berufungsgerichts einen eindeutigen Sinn. Die Vergütung sollte abhängig sein von dem Nachweis eines Kompensationsgeschäfts. Es genügte jedoch nicht, daß die Nachweistätigkeit zufällig zugleich Anlaß zum Zustandekommen des vom Mäkler nicht nachgewiesenen Kompensationsgeschäfts gab (vgl auch RG Recht 1908 Nr 1366). Die Leistung, für die der Kläger Provision bekommen sollte, hat er demnach nicht erbracht. Bei dieser nach der Auslegung des Berufungsgerichts eindeutigen Abmachung besteht entgegen der Ansicht der Revision kein Anlaß, im Wege der ergänzenden Auslegung zu prüfen, ob dem Kläger die Provision nicht auch für den besonderen Fall gewährt werden sollte, daß sich die Möglichkeit des Abschlusses eines Kompensationsgeschäfts durch den von ihm lediglich für die Einfuhr benannten Käufer zufällig ergab.

Schon diese Erwägungen tragen das angefochtene Urteil. Es kommt daher nicht mehr auf die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts an, das einen Provisionsanspruch auch für den Fall verneint, daß Gegenstand des Mäklervertrags lediglich der Nachweis eines dänischen Abnehmers für deutsche Kartoffeln war, ohne daß, so müssen die Ausführungen des Berufungsgerichts verstanden werden, der gleichzeitige Nach-

weis zum Abschluß einer Kompensation Inhalt des Vertrages war. Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter Dr. Selowsky Dr. Haidinger Dr. Winkelmann Dr. Haager